



Initiativanträge im Budget- ausschuss am 22. Februar 2024

Analyse

Grundlage für die Analyse sind folgende Dokumente:

- ◆ Antrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird (3815/A)
- ◆ Antrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom und das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger sowie das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (3824/A)
- ◆ Antrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (3869/A)



Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand der Analyse.....	3
2	Steuerrechtliche Änderungen.....	4
2.1	Verlängerung Energiekrisenbeitrag (3824/A).....	4
2.2	Anhebung der Freigrenze für sonstige Bezüge (3824/A)	6
2.3	Erhöhung des Sonderausgabenabzugs für Kirchenbeiträge (3815/A)	11
3	Verlängerung Kostenersatz für COVID-19-Impfungen (3869/A).....	12
	Abkürzungsverzeichnis.....	15
	Tabellen- und Grafikverzeichnis	16



1 Gegenstand der Analyse

In den Nationalratssitzungen am 15. Dezember 2023 bzw. am 31. Jänner 2024 wurden von Abgeordneten der Regierungsparteien drei Initiativanträge eingebracht, die dem Budgetausschuss zugewiesen wurden und in der Sitzung am 22. Februar 2024 behandelt werden. Dabei handelt es sich um die folgenden Anträge:

- ♦ Mit dem [Initiativantrag 3824/A](#) sollen der Energiekrisenbeitrag-Strom (EKB-S) und der Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger (EKB-F) auf das Kalenderjahr 2024 ausgeweitet und Adaptierungen beim Tarif vorgenommen werden. Darüber hinaus soll bei der Einkommensteuer die Freigrenze für die Besteuerung der sonstigen Bezüge (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) befristet für das Jahr 2024 erhöht werden.
- ♦ Der [Initiativantrag 3815/A](#) betrifft die Erhöhung des Sonderausgabenabzugs für Beiträge an anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften von höchstens 400 EUR auf höchstens 600 EUR pro Jahr.
- ♦ Der [Initiativantrag 3869/A](#) sieht eine Verlängerung der Regelung betreffend der Kostenübernahme durch den Bund von COVID-19-Impfungen im niedergelassenen Bereich bis 31. August 2024 statt bis 31. März 2024 vor. Darüber hinaus soll die haushaltsrechtliche Ermächtigung betreffend die Verfügung über im Eigentum des Bundes stehende Bestände an COVID-19-Impfstoffen um ein Jahr bis 30. Juni 2025 verlängert werden.

In dieser Analyse werden die Eckwerte der geplanten Änderungen dargestellt und sofern möglich erste Einschätzungen zu den budgetären Auswirkungen der Maßnahmen getroffen. Die Initiativanträge selbst enthalten im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen keine Informationen.



2 Steuerrechtliche Änderungen

2.1 Verlängerung Energiekrisenbeitrag (3824/A)

Der Nationalrat beschloss am 13. Dezember 2022 ein Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom (EKB-S) und den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger (EKB-F). Dadurch werden Überschusserlöse aus der Veräußerung von Strom und Übergewinne von Unternehmen, die Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiler Energieträger ausüben, vorübergehend besteuert. Mit einem Nationalratsbeschluss vom 25. Mai 2023 wurden die Tarifeckwerte des EKB-S verschärft¹ und jene für den EKB-F mit einem Nationalratsbeschluss vom 20. September 2023.² Der [Initiativantrag 3824/A](#) sieht nun eine Ausweitung des Erhebungszeitraumes auf das Jahr 2024 und Adaptierungen beim Tarif vor.

Mit dem **EKB-S** werden Überschusserlöse, die aus der Veräußerung von im Inland erzeugtem Strom erzielt werden, besteuert.³ Überschusserlöse sind als die positive Differenz zwischen den erzielten Markterlösen je Megawattstunde (MWh) Strom und der Obergrenze für Markterlöse von 140 EUR je MWh (1. Dezember 2022 bis 31. Mai 2023) bzw. von 120 EUR je MWh (ab 1. Juni 2023) definiert.⁴ Der Steuersatz beträgt 90 %, das heißt der EKB-S beläuft sich auf 90 % der Überschusserlöse. Die Obergrenze von 120 EUR je MWh soll auch im Jahr 2024 zur Anwendung kommen, auch der Steuersatz soll unverändert beibehalten werden. Der EKB-S stellt im Gegensatz zum EKB-F eine abzugsfähige Betriebsausgabe dar und mindert daher die Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer.

¹ Siehe [Änderung des Erdgasabgabegesetzes, des Elektrizitätsabgabegesetzes und des Bundesgesetzes über den Energiekrisenbeitrag-Strom \(BGBl. I Nr. 64/2023\)](#).

² Siehe [Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger \(EKBF\) geändert wird \(BGBl. Nr. 123/2023\)](#).

³ Konkret sieht das Gesetz die Veräußerung von Strom aus Windenergie, Solarenergie (Solarthermie und Photovoltaik), Erdwärme, Wasserkraft, Abfall, Braunkohle, Steinkohle, Erdölzeugnissen, Torf und Biomasse-Brennstoffen ausgenommen Biomethan durch den Stromerzeuger einschließlich der Realisierung von Veräußerungsrechten auf Strom vor. Befreit ist unter anderem Strom, der in inländischen Pumpspeicherkraftwerken erzeugt wird.

⁴ Überschreiten die Kosten der Stromerzeugung die Obergrenzen von 140 EUR bzw. 120 EUR, können diese Kosten zuzüglich eines Aufschlags von 20 % der notwendigen, direkten Investitions- und Betriebskosten als Obergrenze für Markterlöse angesetzt werden



Für **begünstigte Investitionen** in erneuerbare Energien und Energieeffizienz kann für Erhebungszeiträume bis Ende 2023 ein Absetzbetrag im Ausmaß von 50 % der Anschaffungskosten, jedoch von höchstens 36 EUR je MWh Strom geltend gemacht werden. Für das Jahr 2024 sieht der Initiativantrag 3824/A vor, dass begünstigte Investitionen im Ausmaß von 75 % der Anschaffungskosten bzw. von höchstens 72 EUR je MWh Strom als Absetzbetrag geltend gemacht werden können. Durch diese Erhöhung des Absetzbetrags sollen weitere Anreize für Investitionen in erneuerbare Energien gesetzt werden. Außerdem sieht der Initiativantrag eine Ausweitung der Zurechnung von Investitionen bei verbundenen Unternehmen und die Verlängerung des für die Zurechnung von Investitionen relevanten Zeitraumes vor. Auch bei den Einhebungszeitpunkten sind geringfügige Änderungen vorgesehen.⁵

Mit dem **EKB-F** werden vorübergehend Übergewinne von Unternehmen besteuert, die im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich tätig sind. Die derzeitige Regelung betrifft Übergewinne, die im zweiten Kalenderhalbjahr 2022 bzw. im Kalenderjahr 2023 erzielt wurden. Als Übergewinne sind Gewinne definiert, die um 20 % (zweites Kalenderhalbjahr 2022) bzw. 10 % (Kalenderjahr 2023) über den durchschnittlichen Gewinnen im Vergleichszeitraum 2018 bis 2021 liegen.⁶ Der Initiativantrag 3824/A sieht nun vor, dass auch im Kalenderjahr 2024 erzielte Übergewinne besteuert werden sollen, wobei im Jahr 2024 bereits Gewinne mit dem EKB-F besteuert werden, die um 5 % über den durchschnittlichen Gewinnen im Vergleichszeitraum 2018 bis 2021 liegen. Der Steuersatz beträgt grundsätzlich 40 %.

Für **begünstigte Investitionen** in erneuerbare Energien und Energieeffizienz kann ein Absetzbetrag im Ausmaß von 50 % der Anschaffungskosten abgezogen werden, wobei der Absetzbetrag derzeit 17,5 % der ermittelten Steuerschuld nicht übersteigen darf. Der effektive Steuersatz kann dadurch bei der gegenwärtigen Regelung auf bis zu 33 % reduziert werden. Bei der für das Jahr 2024 zur Anwendung kommenden Regelung, soll der Absetzbetrag auf 75 % der Anschaffungskosten erhöht werden und die Obergrenze für den Absetzbetrag gänzlich entfallen. Dadurch kann die effektive Steuerschuld für den EKB-F selbst bei Vorliegen von Übergewinnen gemäß der Legaldefinition auf null gesenkt werden. Auch beim EKB-F sieht der Initiativantrag eine

⁵ Das Fälligkeitsdatum des EKB-S für das zweite Halbjahr 2023 soll der 15. April 2024 sein, jenes für das erste Halbjahr 2024 der 15. Oktober 2024 und für das zweite Halbjahr 2024 der 15. April 2025.

⁶ Für das halbe Kalenderjahr 2022 ist der gesamte steuerpflichtige Gewinn des Jahres 2022 anzusetzen, der EKB-F wird dann auf die Hälfte dieses Betrags angewendet.



Ausweitung der Zurechnung von Investitionen bei verbundenen Unternehmen, die Verlängerung des für die Zurechnung von Investitionen relevanten Zeitraumes und geringfügige Änderungen bei den Einhebungszeitpunkten vor.⁷

Die **Einzahlungen aus den beiden Energiekrisenbeiträgen** beliefen sich im Jahr 2023 auf insgesamt rd. 255 Mio. EUR, davon entfielen rd. 175 Mio. EUR auf den EKB-S und 80 Mio. EUR auf den EKB-F. Für das Jahr 2024 sind im BVA 2024 Einzahlungen aus den Energiekrisenbeiträgen iHv 100 Mio. EUR veranschlagt. Diese betreffen beim EKB-S das zweite Halbjahr 2023 und beim EKB-F das gesamte Kalenderjahr 2023. Durch die Verlängerung um das Jahr 2024 wird es heuer zu weiteren nicht veranschlagten Einzahlungen aus dem EKB-S kommen, die das erste Halbjahr 2024 betreffen. Der EKB-S für das zweite Halbjahr 2024 ist dann erst im Jahr 2025 fällig, auch der EKB-F für das Kalenderjahr 2024 ist erst 2025 fällig. Durch die Ausweitung der Absetzbarkeit begünstigter Investitionen und den tendenziell rückläufigen Strompreisen dürften die durch den Initiativantrag erzielten Mehreinnahmen insgesamt gering ausfallen.

2.2 Anhebung der Freigrenze für sonstige Bezüge (3824/A)

Mit Artikel 3 des Initiativantrags 3824/A soll die Freigrenze für sonstige Bezüge (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) befristet für das Jahr 2024 angehoben werden. Dies reduziert die Lohnsteuer von Arbeitnehmer:innen mit monatlichen Bruttobezügen zwischen etwa 1.200 EUR und 1.600 EUR (14 Mal pro Jahr) und jene von Pensionist:innen mit Bruttopensionen zwischen 1.050 EUR und 1.450 EUR. Die Entlastung beträgt dabei bis zu 99 EUR pro Person im Jahr 2024. Die Begründung des Initiativantrags enthält keine Angaben zu den finanziellen Auswirkungen. Gemäß Schätzungen des Budgetdienstes beträgt das Entlastungsvolumen 39 Mio. EUR. In der UG 16-Öffentliche Abgaben kommt es zu entsprechenden Mindereinzahlungen.

⁷ Das Fälligkeitsdatum für die Vorauszahlung des EKB-F soll auf den 15. Juni des Folgejahres geringfügig vorverlegt werden. Eine Erklärung für das jeweilige Kalenderjahr ist innerhalb von zwei Monaten ab der Bekanntgabe des Körperschaftsteuerbescheides für dieses Jahr an das Finanzamt zu übermitteln.



Sonstige Bezüge innerhalb des Jahressechstels⁸ sind gemäß § 67 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG) begünstigt besteuert, wobei die ersten 620 EUR steuerfrei sind und der Steuersatz für die nächsten 24.380 EUR nur 6 % beträgt. Nach der geltenden Rechtslage ist keine Steuer zu zahlen, wenn das Jahressechstel unter der Freigrenze iHv 2.100 EUR liegt.⁹ Um einen sprunghaften Anstieg der Lohnsteuer bei dieser Freigrenze zu vermeiden, besteht eine Einschleifregelung, sodass die Steuer höchstens 30 % der 2.000 EUR übersteigenden Bemessungsgrundlage beträgt.

Weil diese nominellen Beträge nicht von der Legaldefinition der **kalten Progression** in § 33 Abs. 1a EStG umfasst sind, wurden sie bei der Abgeltung der kalten Progression bisher nicht angehoben. Dadurch würde im Jahr 2024 bei einer monatlichen Steuerbemessungsgrundlage von etwas über 1.000 EUR zwar der Grenzsteuersatz auf die laufenden Bezüge noch 0 %, jener auf die sonstigen Bezüge jedoch 30 % betragen.¹⁰ Um dies zu vermeiden, soll im Jahr 2024 die Freigrenze von 2.100 EUR auf 2.447 EUR und die Grenze für die Einschleifregelung von 2.000 EUR auf 2.330 EUR angehoben werden.

Die Regelung ist **befristet** für das Jahr 2024, wobei die Begründung des Initiativantrags die Evaluierung einer unbefristeten Regelung im Zuge des Progressionsberichts¹¹ in Aussicht stellt.

⁸ Das Jahressechstel beträgt ein Sechstel der laufenden Bruttobezüge und entspricht damit zwei durchschnittlichen Monatsbezügen.

⁹ Das entspricht einem Bruttomonatsbezug iHv 1.050 EUR.

¹⁰ Laufende Bezüge sind im Jahr 2024 bis zu einer Steuerbemessungsgrundlage iHv 12.816 EUR pro Jahr bzw. 1.068 EUR pro Monat steuerfrei.

¹¹ Auf das im Progressionsbericht von IHS und WIFO zu berechnende Volumen für die Abgeltung im Jahr 2025 hat die vorliegende Gesetzesänderung grundsätzlich keine Auswirkungen, weil das Volumen auf Basis der Rechtslage des Jahres 2025 zu berechnen ist. Im Rahmen der vom Ministerrat bis 15. September 2024 zu beschließenden Entlastungsmaßnahmen für das diskretionär auszugleichende Drittel könnte jedoch eine entsprechende Anhebung der Freigrenzen als eine Maßnahme aufgenommen werden.



Die folgende Tabelle enthält die Auswirkungen für beispielhafte **Arbeitnehmer:innen** in Abhängigkeit von den Bruttobezügen:

Tabelle 1: Auswirkungen für Arbeitnehmer:innen

monatlicher Bruttobezug (14 Mal pro Jahr)	Gesamtbeträge		Steuer für laufende Bezüge		Steuerbemes- sungsgrund- lage für son- stige Bezüge	Steuer für sonstige Bezüge		Entlastung	Netto- einkommen Antrag 3824/A
	Brutto- bezug	SV- Beiträge	Lohn- steuer	Veran- lagung		Geltende Rechtslage	Antrag 3824/A		
<i>in EUR pro Monat</i>	<i>in EUR pro Jahr</i>		<i>in EUR pro Jahr</i>		<i>in EUR pro Jahr</i>			<i>in EUR pro Jahr</i>	
600	8.400	1.258	0	-692	1.031	0	0	0	7.834
700	9.800	1.468	0	-807	1.202	0	0	0	9.139
800	11.200	1.677	0	-923	1.374	0	0	0	10.446
900	12.600	1.887	0	-1.038	1.546	0	0	0	11.751
1.000	14.000	2.097	0	-1.153	1.718	0	0	0	13.056
1.100	15.400	2.306	0	-1.215	1.889	0	0	0	14.309
1.200	16.800	2.516	0	-1.215	2.061	18	0	18	15.499
1.300	18.200	2.726	0	-1.156	2.233	70	0	70	16.630
1.400	19.600	2.936	0	-953	2.405	107	22	85	17.595
1.500	21.000	3.145	3	-752	2.576	117	74	43	18.530
1.600	22.400	3.355	207	-752	2.748	128	125	2	19.465
1.700	23.800	3.565	411	-752	2.920	138	138	0	20.439
1.800	25.200	3.774	614	-752	3.092	148	148	0	21.415
1.900	26.600	3.984	818	-697	3.263	159	159	0	22.337
2.000	28.000	4.474	974	-637	3.395	167	167	0	23.023

Quelle: Eigene Berechnungen.

Bei einem monatlichen Bruttobezug iHv 1.200 EUR erhalten Arbeitnehmer:innen im Jahr 2024 im Rahmen der Veranlagung die maximal mögliche Negativsteuer gutgeschrieben (1.215 EUR). Weil die Steuerbemessungsgrundlage für die sonstigen Bezüge mit 2.061 EUR höher als 2.000 EUR ist, würden sie nach geltender Rechtslage dafür Lohnsteuer iHv 18 EUR bezahlen.¹² Nach der Anhebung der Grenze von 2.000 EUR auf 2.330 EUR gemäß Initiativantrag würden sie hingegen keine Lohnsteuer bezahlen. Ihre Entlastung durch die Gesetzesänderung beträgt somit 18 EUR. Die Entlastungshöhe steigt zunächst mit den Bruttobezügen an, bis die Steuerbemessungsgrundlage für die sonstigen Bezüge 2.330 EUR erreicht. Darüber ist auch nach der Reform Lohnsteuer zu bezahlen. Bei monatlichen Bruttobezügen über 1.600 EUR bleibt die Steuerhöhe durch die Gesetzesänderung unverändert, weil die Einschleifregelung nicht mehr relevant ist.¹³

¹² Das sind 30 % der Differenz der Steuerbemessungsgrundlage zu 2.000 EUR.

¹³ Es ist dann günstiger die Differenz zu 620 EUR mit 6 % zu besteuern, als die Differenz zu 2.330 EUR nach Anhebung der Grenze mit 30 % zu besteuern.



Die folgende Tabelle enthält die Auswirkungen für beispielhafte **Pensionist:innen** in Abhängigkeit von den Bruttobezügen:

Tabelle 2: Auswirkungen für Pensionist:innen

monatlicher Bruttobezug (14 Mal pro Jahr)	Gesamtbeträge		Steuer für laufende Bezüge		Steuerbemessungsgrundlage für sonstige Bezüge	Steuer für sonstige Bezüge		Entlastung	Nettoeinkommen Antrag 3824/A
	Bruttobezug	SV-Beiträge	Lohnsteuer	Veranlagung		Geltende Rechtslage	Antrag 3824/A		
<i>in EUR pro Monat</i>	<i>in EUR pro Jahr</i>		<i>in EUR pro Jahr</i>		<i>in EUR pro Jahr</i>			<i>in EUR pro Jahr</i>	
600	8.400	428	0	-343	1.139	0	0	0	8.315
700	9.800	500	0	-400	1.329	0	0	0	9.700
800	11.200	571	0	-457	1.518	0	0	0	11.086
900	12.600	643	0	-514	1.708	0	0	0	12.471
1.000	14.000	714	0	-571	1.898	0	0	0	13.857
1.100	15.400	785	0	-628	2.088	26	0	26	15.243
1.200	16.800	857	0	-637	2.278	83	0	83	16.580
1.300	18.200	928	0	-556	2.467	111	41	70	17.787
1.400	19.600	1.000	0	-329	2.657	122	98	24	18.831
1.500	21.000	1.071	0	-101	2.847	134	134	0	19.896
1.600	22.400	1.142	127	0	3.037	145	145	0	20.986
1.700	23.800	1.214	355	0	3.227	156	156	0	22.075
1.800	25.200	1.285	610	0	3.416	168	168	0	23.137
1.900	26.600	1.357	1.037	0	3.606	179	179	0	24.027
2.000	28.000	1.428	1.496	0	3.796	191	191	0	24.885

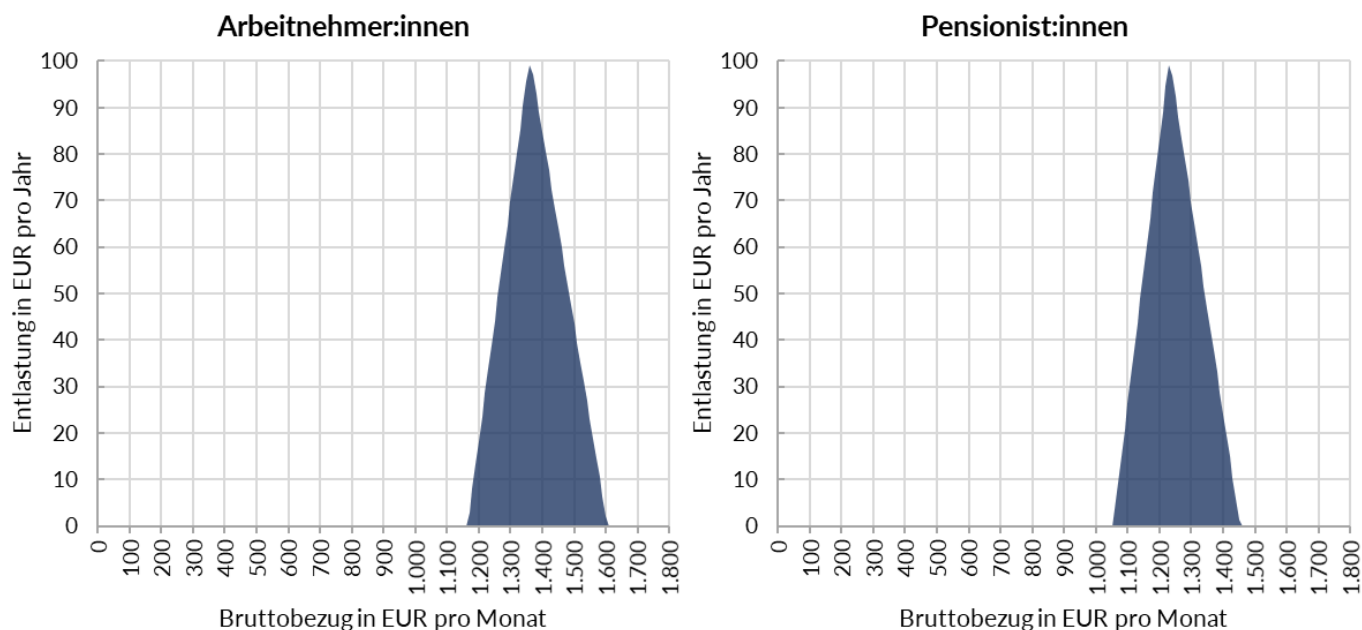
Quelle: Eigene Berechnungen.

Die Auswirkungen sind bei Pensionist:innen grundsätzlich ähnlich wie bei Arbeitnehmer:innen, allerdings sind ihre geleisteten SV-Beiträge bei gleichem Bruttobezug niedriger. Dementsprechend ist die Steuerbemessungsgrundlage nach Abzug der SV-Beiträge höher und die Grenze iHv 2.000 EUR bei den sonstigen Bezügen wird bereits bei niedrigeren Bruttopensionen erreicht. Von der Entlastung sind insbesondere auch alleinstehende Bezieher:innen einer Ausgleichszulage betroffen, für die der Richtsatz im Jahr 2024 monatlich 1.217,96 EUR beträgt. Bei einer Steuerbemessungsgrundlage iHv rd. 2.312 EUR werden sie durch die Anhebung um rd. 94 EUR entlastet.



Die folgende Grafik stellt die Entlastung von Arbeitnehmer:innen und Pensionist:innen in Abhängigkeit von ihren Bruttobezügen dar:

Grafik 1: Entlastung für Arbeitnehmer:innen und Pensionist:innen



Quelle: Eigene Berechnungen.

Arbeitnehmer:innen mit Bruttobezügen im Bereich von 1.200 EUR bis 1.600 EUR pro Monat werden durch die Gesetzesänderung im Jahr 2024 entlastet. Die maximale Entlastung iHv 99 EUR wird bei etwa 1.360 EUR brutto pro Monat erreicht.

Pensionist:innen werden bei Bruttopensionen zwischen 1.050 EUR und 1.450 EUR entlastet, wobei die maximale Entlastung iHv 99 EUR bei etwa 1.230 EUR brutto pro Monat erreicht wird.

Die geschätzten **finanziellen Auswirkungen** der Änderung des EStG werden in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 3: Finanzielle Auswirkungen der Anhebung der Freigrenze

	Betroffene Personen <i>in Mio.</i>	Entlastung pro Person <i>in EUR</i>	Entlastungsvolumen <i>in Mio. EUR</i>
Gesamt	0,69	56	39
Frauen	0,49	55	27
Männer	0,20	59	12
Arbeitnehmer:innen	0,36	54	19
Pensionist:innen	0,33	59	20

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD.



Insgesamt sind rd. 700.000 Personen im Jahr 2024 betroffen, welche durchschnittlich um 56 EUR entlastet werden. Daraus resultiert ein Entlastungsvolumen iHv 39 Mio. EUR mit entsprechenden Mindereinzahlungen bei der Lohnsteuer. Gemäß Finanzausgleich wird es zu etwa zwei Dritteln vom Bund und zu einem Drittel von Ländern und Gemeinden getragen.

Entsprechend der Verteilung der Bruttobezüge sind mehr Frauen als Männer von der Änderung betroffen. Das Entlastungsvolumen teilt sich zu 27 Mio. EUR auf Frauen und zu 12 Mio. EUR auf Männer auf. Jeweils etwa die Hälfte der betroffenen Personen sind Arbeitnehmer:innen bzw. Pensionist:innen.

2.3 Erhöhung des Sonderausgabenabzugs für Kirchenbeiträge (3815/A)

Das Einkommensteuergesetz (EStG) sieht vor, dass Pflichtbeiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften bis zu einem Betrag von 400 EUR jährlich als Sonderausgaben abzugsfähig sind und somit die Steuerbemessungsgrundlage mindern. Dieser jährliche Höchstbetrag soll mit dem [Initiativantrag 3815/A](#) auf 600 EUR erhöht werden. Dieser Höchstbetrag gemäß § 18 (1) EStG ist einer jener nominellen Beträge im EStG, die nicht jährlich indexiert werden. Zuletzt wurde diese Grenze im Jahr 2012 von 200 EUR auf 400 EUR erhöht.

Die individuelle Entlastung durch diese Änderung richtet sich nach der Höhe der entrichteten Beiträge an Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften und des zur Anwendung kommenden Grenzsteuersatzes, wobei es nur dann zu einer Entlastung kommt, wenn der geleistete Beitrag über dem derzeitigen Höchstbetrag liegt. Die maximale individuelle Entlastung durch die Erhöhung des Höchstbetrags beträgt 110 EUR (Kirchenbeitrag von zumindest 600 EUR und Grenzsteuersatz von 55 %).¹⁴ In der Mehrheit der Fälle beträgt die individuelle Entlastung durch die Gesetzesänderung allerdings höchstens 100 EUR.

Der Einnahmenentfall der aktuellen Regelung wird im Förderungsbericht 2022 mit 100 Mio. EUR pro Jahr beziffert. Da die Mehrheit der Beitragszahler:innen einen Beitrag unter dem derzeitigen Höchstbetrag von 400 EUR leistet und somit von der

¹⁴ Die gesamte Steuergutschrift beträgt dann in diesem Fall 330 EUR statt bisher 220 EUR.



Änderung nicht betroffen ist, dürften die budgetären Auswirkungen dieser Änderung gering ein. Ein Mengengerüst zur Höhe der individuellen Kirchenbeiträge und zu den dazugehörigen Einkommen liegt dem Budgetdienst nicht vor, sodass eine Quantifizierung der Änderung nicht möglich ist.

Der Beitrag zur katholischen Kirche beträgt grundsätzlich 1,1 % vom Einkommen gemäß Einkommensteuerbescheid, wobei ein Absetzbetrag von 59 EUR zur Anwendung kommt. Damit sind nur Personen mit jährlichen Einkommen jenseits von 41.730 EUR bzw. monatlichen Bruttolöhnen über 4.250 EUR betroffen.¹⁵

Ermäßigungen kommen etwa für Alleinverdiener:innen und Alleinerzieher:innen bzw. generell für Familien zur Anwendung, die Änderung wirkt sich dann erst bei entsprechend höheren Einkommen aus. Die Einnahmen der katholischen Kirche aus Kirchenbeiträgen beliefen sich im Jahr 2022 auf rd. 500 Mio. EUR.

3 Verlängerung Kostenersatz für COVID-19-Impfungen (3869/A)

Um im Rahmen der Zielsteuerung-Gesundheit definierte Vorhaben der Gesundheitsreform umzusetzen, wurden für die Dauer der Finanzausgleichsperiode 2024 bis 2028 zusätzliche öffentliche Mittel für dringend erforderliche Maßnahmen zweckgewidmet.¹⁶ Dabei sollen unter anderem auch 90 Mio. EUR jährlich (über die gesamte Laufzeit 450 Mio. EUR) für mit dem Bereich des Impfens in Zusammenhang stehende Maßnahmen und gesundheitspolitische Zielsetzungen zur Verfügung gestellt werden. Die zusätzlichen Mittel werden grundsätzlich zu gleichen Anteilen (Drittelfinanzierung) durch Bund, Länder und Sozialversicherung finanziert und sind insbesondere für die schrittweise Umsetzung eines umfassenden öffentlich finanzierten Impfprogramms einzusetzen.

¹⁵ Beispielsweise beträgt der Kirchenbeitrag bei einem Jahreseinkommen von 41.730 EUR gemäß der Grundformel 400 EUR (=0,011*41.730 EUR-59 EUR), durch Ermäßigungen etwa für Familien reduziert sich der zu entrichtende Kirchenbeitrag.

¹⁶ Im Rahmen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens wurde vereinbart, für die Dauer der FAG-Periode 2024 bis 2028 für dringend erforderliche Maßnahmen zusätzliche öffentliche Mittel zweckgewidmet zur Verfügung zu stellen, welche die Stärkung des niedergelassenen Bereichs (1.500 Mio. EUR), die Stärkung des spitalsambulanten Bereichs und für Strukturreformen einschließlich Valorisierung (3.017 Mio. EUR), Digitalisierung/eHealth inklusive Telemedizin (255 Mio. EUR), Gesundheitsförderung (300 Mio. EUR), Impfen (450 Mio. EUR) und Medikamente (15 Mio. EUR) betreffen.



Derzeit geltende Bestimmungen sollen mit dem vorliegenden [Initiativantrag 3869/A](#) verlängert werden, damit soll weiterhin ein kontinuierliches Angebot an COVID-19-Impfungen gewährleistet werden. Der Bund stellt den Impfstoff zur Verfügung und erstattet den Sozialversicherungsträgern festgelegte pauschalierte Honorare für die Verimpfung. In diesem Zusammenhang sollen die Regelungen betreffend die Impfung gegen SARS-CoV-2 im niedergelassenen Bereich¹⁷ von 31. März 2024 bis 31. August 2024 ausgedehnt werden.

Eine finanzielle Abschätzung der Entschädigungen der Krankenversicherungsträger erfolgte im vorliegenden Initiativantrag nicht. Laut den Berichten zum COVID-19-FondsG des BMSGPK wurden vom Bund seit Beginn der Pandemie bis inklusive Oktober 2023 für die COVID-19-Impfungen im niedergelassenen Bereich gemäß ASVG und Parallelgesetzen folgende Zahlungen ausbezahlt:

Tabelle 4: Zahlungen COVID-19-Impfungen seit Beginn der Pandemie im Jahr 2020 bis inklusive Oktober 2023

<i>in Mio. EUR</i>	2020 und 2021	2022	2023 (bis inklusive Oktober)	Gesamt
ÖGK	38,4	53,5	1,4	93,4
BVAEB	6,8	8,2	1,0	16,1
SVS	6,6	7,3	0,2	14,1
Summe	51,8	69,1	2,7	123,5

Quellen: Bericht gemäß § 3 Abs. 5 COVID-19-FondsG über das Kalenderjahr 2022 (Jänner bis Dezember 2022, inkl. Darstellung der Gesamtkosten von 2020 bis Dezember 2022), Bericht gemäß § 3 Abs. 5 COVID-19-FondsG über das Kalenderjahr 2022 über das Kalenderjahr 2023 (Jänner bis Oktober 2023).

Der Bund hat seit Beginn der Pandemie bis inklusive Oktober 2023 123,5 Mio. EUR für COVID-19-Impfungen im niedergelassenen Bereich ausbezahlt, davon wurde der Großteil iHv 93,4 Mio. EUR der ÖGK, 16,1 Mio. EUR der BVAEB und 14,1 Mio. EUR der SVS erstattet.

Insgesamt wurden bis zum Stichtag 31. Dezember 2023 21,1 Mio. Impfungen verabreicht. Tagesaktuelle Daten zu allen im e-Impfpass dokumentierten Impfungen gegen COVID-19 befinden sich auf dem [Impfdaten-Dashboard](#).

¹⁷ Siehe dazu auch § 747 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), § 384 Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG) bzw. § 378 Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG).



Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist weiters bis 30. Juni 2024 ermächtigt über vom Bund angeschaffte COVID-19-Impfstoffe und Bedarfsmaterialien zur Verabreichung von COVID-19-Impfstoffen zu verfügen¹⁸. Im Rahmen dessen kann er, soweit dies zur Eindämmung von COVID-19 erforderlich ist, die entgeltliche/unentgeltliche Verteilung an inländische Rechtsträger bzw. Einzelpersonen oder, soweit der Bedarf im Inland gedeckt ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten entgeltliche/unentgeltliche¹⁹ Übereignungen von Impfstoffen bzw. Bedarfsmaterialien an europäische und internationale Organisationen und Staaten vornehmen. Diese Regelung soll mit vorliegendem Initiativantrag bis 30. Juni 2025 verlängert werden, da auch noch im Jahr 2025 Lieferungen erwartet werden.

¹⁸ § 796 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG).

¹⁹ Die unentgeltliche Übereignung kann aus naheliegenden entwicklungs-, nachbarschafts- bzw. gesundheitspolitischen Gründen erfolgen.



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BVAEB	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EKB-F	Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger
EKB-S	Energiekrisenbeitrag-Strom
EstG	Einkommensteuergesetz 1988
EUR	Euro
FAG	Finanzausgleichsgesetz
IHS	Institut für Höhere Studien
iHv	in Höhe von
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
MWh	Megawattstunde(n)
ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse
rd.	rund
SV	Sozialversicherung
SVS	Sozialversicherung der Selbständigen
UG	Untergliederung(en)
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
z. B.	zum Beispiel



Tabellen- und Grafikverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1:	Auswirkungen für Arbeitnehmer:innen	8
Tabelle 2:	Auswirkungen für Pensionist:innen.....	9
Tabelle 3:	Finanzielle Auswirkungen der Anhebung der Freigrenze	10
Tabelle 4:	Zahlungen COVID-19-Impfungen seit Beginn der Pandemie im Jahr 2020 bis inklusive Oktober 2023.....	13

Grafiken

Grafik 1:	Entlastung für Arbeitnehmer:innen und Pensionist:innen.....	10
-----------	---	----